

Beglaubigte Abschrift



Eingang  
22. Juli 2019  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil

2 A 272/17

In der Verwaltungsrechtssache

  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 17 DE 10 CS P -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - -438 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2019 durch den Richter Dr. Soffner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Ziffern 1) sowie 3) bis 6) des Bescheids der Beklagten vom 3.2017 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben ist er ledig. Er sei am [REDACTED] 09.2015 aus seinem Heimatland ausgewandert und habe die Bundesrepublik Deutschland am [REDACTED] 10.2015 erreicht. Am [REDACTED] 3.2016 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 06.2016 gab er im Wesentlichen an, dass er aus [REDACTED] stamme. Er habe zunächst in einem [REDACTED] gearbeitet. Dann sei er 2012 als Berufssoldat in den Militärdienst eingetreten. Er sei einer Sondereinheit für Terrorismusbekämpfung zugeordnet worden. Seine Grundausbildung habe bis Ende des Jahres 2013 gedauert. Die ersten drei Monate habe er lernen müssen, wie man gehe und stehe. Danach sei er mit seiner Einheit [REDACTED] eingesetzt worden. Als der sog. IS im März 2014 vorgerückt sei, habe es plötzlich viele schiitische Milizen gegeben. Seiner Einheit sei dann befohlen worden, in „Alhala“ einer anderen Einheit im Kampf gegen den sog. IS zu helfen. Dies hätten schiitische Milizen befohlen, weil diese die Macht übernommen hätten. Dem habe er aus zwei Gründen nicht nachkommen wollen: Zum einen habe er keine Befehle von schiitischen Milizen befolgen wollen. Zum anderen habe er nicht gegen den sog. IS kämpfen wollen, weil dieser Zivilisten als menschliche Schutzschilde benutzt habe. An Kampfhandlungen sei er dann nicht beteiligt gewesen. Vielmehr habe seine Einheit illegale Waffenverkäufe verfolgt, in dem sie zwei bis dreimal pro Woche „rausgefahren“ sei. Im Irak habe er zuletzt in Bagdad und hier im Stadtteil [REDACTED] [REDACTED], gegenüber der [REDACTED], gelebt. Im Irak lebten noch seine Eltern, zwei Brüder, ein Onkel und zwei Tanten mütterlicherseits und eine Tante väterlicherseits.

Laut einer Aktennotiz der Ausländerbehörde vom [REDACTED] 03.2016 hatte der Kläger den Wunsch geäußert, „gerne mit seinem Freund bzw. männlichen Partner [REDACTED] (Personen-ID [REDACTED]) nach Berlin verteilt [zu] werden, da er mit seinem Freund zusammen durch die LGBT association Berlin betreut werde“ (Bl. 4 BA 002).

Mit Bescheid vom [REDACTED] 03.2017 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und versagte ihm die Asylanerkennung. Den subsidiären Schutzstatus gewährte sie ebenfalls nicht. Gleichzeitig stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht vorliegen. Sie forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss seines Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 03.2017 Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er vor, dass er im Irak mit dem Tod bedroht worden sei, weil er die Befehle hinsichtlich des Kampfes gegen den sog. IS verweigert habe. Nach [REDACTED] könne er auch deshalb nicht zurückkehren, weil die dortige allgemeine Sicherheitslage dies nicht zulasse. Erstmals mit Schriftsatz vom [REDACTED].06.2019 trägt er vor, dass er homosexuell sei. Im Irak habe er zwei feste Beziehungen zu Männern gehabt. Eine habe ca. ein halbes Jahr und eine andere ca. eineinhalb Jahre gedauert. Im Oktober 2015 habe er in Deutschland seinen Lebensgefährten kennengelernt. Seine Homosexualität habe er in seiner Anhörung durch das Bundesamt nicht mitgeteilt, weil er Angst vor dem Dolmetscher gehabt habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 03.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seinen Fluchtgründen befragt, ferner durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Beweis erhoben zu der Frage der sexuellen Orientierung des Klägers. Bezüglich des Ergebnisses der Befragung des Klägers sowie der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie Erkenntnismittel, die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlich sind.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Das Gericht hat nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG i.V.m. Art. 9, 10 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen droht. Der Kläger hat daher in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 20.03.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit er dem entgegensteht.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11/08, juris Rn. 14; VGH München, Beschl. v. 03.06.2016 – 9 ZB 12.30404, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, aaO, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet dabei die Pflicht der Gerichte zur Aufklärung des Sachverhalts ihre Grenze dort, wo das Klagevorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Lässt der Kläger es an der Schilderung eines zusammenhängenden und in sich stimmigen, im wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalts mit Angabe genauer Einzelheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich fehlen, so bietet das Klagevorbringen seinem tatsächlichen Inhalt nach keinen Anlass, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsgefahr näher nachzugehen (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89, juris Rn. 8). Es ist auch von Verfassungs wegen unbedenklich, wenn ein in wesentlichen Punkten unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen ohne weitere Nachfragen des Gerichts unbeachtet bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, juris Rn. 14 ff.). Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen hieran ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei Rückkehr in den Irak einer asylrechtlich relevanten Verfolgung durch (insbesondere schiitische) Milizen aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen ausgesetzt sein würde (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4, 3c Nr. 3 AsylG), ohne dass ihm wirksamer staatlicher Schutz (vgl. § 3d AsylG) oder eine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung stünde.

Das Gericht ist nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung und Würdigung aller Umstände einschließlich der Aussage des Zeugen davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Seine Angaben waren inhaltlich im Wesentlichen kohärent, in sich stimmig und plausibel. Der Kläger schilderte schlüssig und widerspruchsfrei, dass er ausschließlich Männer liebe. Er beschrieb seine ersten homosexuellen Empfindungen im Alter von 16 Jahren sowie seine beiden Beziehungen zu Männern im Irak einschließlich des Kennenlernens detailreich und in sich stimmig. Rechtstatsächliche Glaubhaftigkeitsmerkmale bestätigten, dass es sich um wirklich erlebte Geschehnisse handelte. Als er seine Vorsichtsmaßnahmen schilderte, um im Irak nicht als Homosexueller entdeckt zu werden, war er den Tränen nah und seine Schultern sackten herunter. Dies war auch der Fall während der Schilderung der Steinigung als mögliche Strafe für Homosexuelle im Irak, die durch schiitische Milizen, die Polizei oder die Gesellschaft im Allgemeinen drohe. Seine Angaben standen zudem mit der allgemeinen Erkenntnislage im Einklang, dass es im Irak keine etablierte homosexuelle „Szene“ gibt und keine Vorschriften existieren, die Homosexualität explizit erlauben, sowie Tötungsdelikte gegen Homosexuelle auch von zivilen Angehörigen der irakischen Gesellschaft drohen (s. dazu unten). Mit Blick auf die Homosexualität des Klägers liegt auch kein gesteigerter Vortrag vor. Die Homosexualität des Klägers war ausweislich der Aktennotiz der Ausländerbehörde vom [REDACTED] 2016 bereits weit vor der Anhörung durch das Bundesamt aktenkundig. Darin ist der Umverteilungswunsch des Klägers zusammen mit seinem Lebenspartner, dem Zeugen, nach Berlin dokumentiert. Er wurde damit begründet, dass eine Vereinigung zum Schutz von Homosexuellen in Berlin den Kläger und seinen Lebenspartner betreue (Bl. 4 BA 002). Der Kläger konnte nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung zudem glaubhaft erläutern, warum er seine Homosexualität vor dem Bundesamt nicht angegeben hatte. Er betrachtete dies zum einen als strikte Privatsache. Zum anderen hatte der Dolmetscher des Bundesamts eine nach seinem Erleben sehr unangenehme Atmosphäre geschaffen, in welcher er keine sein Innenleben betreffende Vorgänge offenbaren wollte und aus der er nur noch entfliehen wollte. Dass der Kläger homosexuell ist, wurde ferner durch die Angaben des Zeugen, in dessen Wohnung der Kläger dauerhaft lebt, bestätigt. Kläger und Zeuge schilderten ihre Beziehung, insbesondere ihre Freizeitgestaltung, bei getrennter Befragung mit unterschiedlichen Formulierungen, aber im Wesentlichen identischen Inhalten. Dies betraf den üblichen Ablauf eines Arbeitstages und eines Wochenendtages, die von beiden gemeinsam in Göttingen vorzugsweise besuchten Restaurants sowie sonstige Freizeitaktivitäten einschließlich von Vorsichtsmaßnahmen, die teilweise noch ergriffen werden, um in der Öffentlichkeit nicht als homosexuelles Paar erkannt zu werden, und zwar in all ihren situativen Abstufungen. Soweit seitens des Klägers oder des Zeugen Angaben getätigt wurden, die zunächst nicht vollständig stimmig erschienen, ließen sich diese spätestens im Rahmen der Zeugenbefragung aufklären und als lediglich vordergründige Widersprüche identifizieren. Lediglich informativ wird darauf hingewiesen, dass der Zeuge auch die Vereinigung für Homosexuelle in [REDACTED] deren Mitglied er ist, zutreffend örtlich beschrieben hat. Deren offizielle Anschrift liegt zwar in der [REDACTED]. Es handelt sich aber um das Eckhaus zur vom Zeugen genannten [REDACTED].

Homosexuelle bilden im Irak eine soziale Gruppe, die eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Hierzu hat das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 05.06.2018 (25 K 327.17 A, juris Rn. 18 f.) ausgeführt:

„Homosexuelle im Irak sind eine soziale Gruppe iSv § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der

nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Dies ist bezogen auf Homosexuelle im Irak der Fall (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 21 mwN). Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch nicht abverlangen, ihre Neigung zu unterdrücken bzw. geheim zu halten. Von einem Homosexuellen ist insoweit auch nicht mehr Zurückhaltung als von einem Heterosexuellen abzuverlangen (vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris). Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig war. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2).“

Diese zutreffenden Ausführungen macht sich das Gericht für den vorliegenden Fall vollumfänglich zu eigen.

Es ist ferner beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak von (insbesondere schiitischen) Milizen verfolgt werden würde. Innerstaatlichen Schutz (vgl. § 3d AsylG) oder inländische Fluchtalternativen (vgl. § 3e AsylG) hat der Kläger nicht. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Blick auf die Lage der sozialen Gruppe der Homosexuellen im Irak zur Verfolgungshandlung, den möglichen Akteuren der Verfolgung und den Möglichkeiten innerstaatlichen Schutzes und inländischen Fluchtalternativen in seinem Urteil vom 05.06.2018 (– 25 K 327.17 A, juris Rn. 21 ff.) ausgeführt:

„Im Irak sind Homosexuelle betroffen von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (vgl. insoweit für auch westlich geprägte Afghaninnen: OVG Lüneburg, Urteil vom 21. September 2015 – 9 LB 20/14 –, juris Rn. 31; wohl von einem Nachfluchtgrund für Homosexuelle im Irak ausgehend: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 26). Insbesondere droht ihnen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Dies ergibt sich aus den gerichtlichen Erkenntnissen:

Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht mehr unter Strafe (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 15). Allerdings verbietet Art. 394 des irakischen Strafgesetzbuches außereheliche Sexualkontakte mit Frauen (vgl. Irakisches Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 idF vom 14. März 2010). Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 14 unter Bezugnahme auf eine für das Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. November 2017, siehe ebenso: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 144). Ferner sollen die Gesetze,

die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden können (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2). Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN). Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 mwN). Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 12. Februar 2018, S. 14). Dokumentiert sind etwa Steinigungen von Personen, die allein unter dem Verdacht standen, homosexuell zu sein (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 S. 60), Todesschwadronen gegen Homosexuelle (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1), Kampagnen bewaffneter Gruppierungen gegen Homosexuelle (vgl. U.S. Department of State, Human Rights Report 2017, S. 48) sowie Folterungen und Entführungen Homosexueller (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1; Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 mwN). Während den Jahren 2003 bis 2009 sollen im Irak zwischen 480 und 680 Homosexuelle getötet worden sein (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1-2). Das Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure (zum Hintergrund: SWP, Die »Volksmobilisierung« im Irak, August 2016) soll die Schutzbedürftigkeit von Personen noch verstärkt haben, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 145 mwN). Dies dürfte insbesondere den Süden des Landes betreffen, indem die schiitischen Milizen starken Einfluss haben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Schiitische Milizen – Zwangsrekrutierung, 26. Juli 2016; Accord, Anfragebeantwortung zum Irak: Sicherheitslage in Basra, 29. Dezember 2016). Aber auch in Bagdad – der Herkunftsregion des Klägers – haben diese Einfluss (Deutsche Orient-Stiftung, Auskunft vom 22. November 2017 S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Zwangsrekrutierung, 26. Juli 2016, S. 7) und gehen auch hier gegen Homosexuelle vor (Finnish Immigration Service, Security Situation in Baghdad, 29. April 2015, S. 20; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 16 mwN; Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 7 mwN). Schließlich sind auch in der Region Kurdistan-Irak keine Fälle von Personen bekannt, die nach ihrem Outing hier weitergelebt haben. Es kommt es zu Gewalt gegen LGBT und es finden „Hexenjagden“ auf diese Personengruppen statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 3).

Vor diesem Hintergrund geht die Verfolgung jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren iSv § 3c Nr. 3 AsylG aus – wie etwa den schiitischen Milizen (vgl. Finnish Immigration Service, Security Situation in Baghdad, 29. April 2015, S. 20, Bundesamt

für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 24. August 2017, letzte Kurzinformation eingefügt am 18. Mai 2018, S. 145 mwN; Counter Extremism Project, Asaib Ahl al-Haq, 2017, S. 19), den Sharia-Gerichten (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3) oder den Stammesführern (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN).

Die in § 3 Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz iSd § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 3). Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBT (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) gibt es nicht. Die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 14; siehe ferner: Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 6 ff.). Darüber hinaus existiert im Irak weder ein Gesetz gegen Hassverbrechen noch gegen Diskriminierungen bzw. sonstige hilfreichen strafrechtlichen Mittel (vgl. Accord, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3; U.S. Department of State, Human Rights Report, 2016, S. 61).

Für den Kläger besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Nach dieser Maßgabe ist dem Kläger die Rückkehr in einen anderen Teil des Iraks auch nicht zuzumuten. Es fehlt – wie aufgezeigt – an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Institutionen im gesamten Irak (siehe hierzu auch: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 30; VG München, Urteil vom 24. April 2014 – M 4 K 13.30114 –, juris Rn. 39).“

Entsprechend der jüngsten Rechtsprechung der Kammer (VG Göttingen, Urt. v. 08.11.2018 – 2 A 292/17, juris) macht sich das Gericht auch diese Ausführungen im Grundsatz vollumfänglich zu eigen. Das Gericht schließt sich den in dem soeben zitierten Urteil der Kammer geäußerten Zweifeln daran, dass aus Art. 394 Irakisches Strafgesetzbuch formalrechtlich eine Strafbarkeit jedweden außerehelichen Geschlechtsverkehrs – und damit auch jedweden homosexuellen Geschlechtsverkehrs – folgt, weil sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf Geschlechtsverkehr mit Menschen unter 18 Jahren zu beziehen scheint. Aufgrund der Zweifel stellt das Gericht nicht auf die möglicherweise gegebene Gefahr einer Freiheitsstrafe für außerehelichen (homosexuellen) Geschlechtsverkehr ab (diese würde bei Vorliegen einer entsprechenden Behördenpraxis schon per se eine Verfolgung durch den Staat Irak begründen, vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-199/12 u.a., juris Rn. 56 ff.). Vielmehr wird darauf abgestellt, dass die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, insbesondere schiitische Milizen, nach der zitierten Erkenntnislage gegeben ist.

Im Falle des Klägers sind auch keine Besonderheiten erkennbar, die nahelegen, dass er von Verfolgungshandlungen im Irak durch die genannten Akteure frei wäre oder dass er über Möglichkeiten innerstaatlichen Schutzes (vgl. § 3d AsylG) oder inländische

Fluchtalternativen (vgl. § 3e AsylG) verfügt, die sich von der zitierten schutzlosen Lage der Homosexuellen im Irak wesentlich abheben.

Über die Hilfsanträge zu Ziffern 3 und 4 des Bundesamtsbescheids war nicht mehr zu entscheiden, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung (Ziffern 5 und 6) sind aufgrund des Anspruchs auf Flüchtlingszuerkennung rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Soffner

Beglaubigt  
Göttingen, 22.07.2019

- elektronisch signiert -  
Bothe  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle